

wußtsein durch die neuen politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse, unter denen die Menschen leben, bestimmt wird. Jedoch muß unbedingt berücksichtigt werden, daß jeder Mensch mit dem Beginn seines bewußten Lebens sich Vorstellungen, Begriffe und Ideen aneignet, die er vorfindet, die sich lange zuvor in der Gesellschaft herausgebildet haben und von Geschlecht zu Geschlecht überliefert werden.

Eine Reihe von Mängeln in der Arbeit sind auch auf falsche Vorstellungen zurückzuführen, die darauf beruhen, daß manche Genossen die Dialektik unserer Entwicklung nicht verstehen und beherrschen⁴. Ich meine damit subjektivistische Vorstellungen dergestalt, daß wohl richtig davon ausgegangen wird, daß die neuen ökonomischen Verhältnisse das Bewußtsein der Menschen bestimmen, dabei aber die Macht der alten Traditionen, Gewohnheiten und der alten Lebensweise übersehen wird, die den Menschen noch lange Zeit einfließt. Eine solche einseitige, die Dialektik nicht beachtende Position führt zum Subjektivismus und in der praktischen Tätigkeit des Staatsanwalts zu Fehlern bei der Einschätzung der Persönlichkeit eines Menschen. Subjektivismus führt zur Ungeduld, und letzten Endes geht man dann an den möglichen tiefen Konflikten im Leben eines Menschen vorbei.

Wir dürfen ferner nicht übersehen, daß alte Gewohnheiten und Rudimente im Leben labiler Menschen auch dadurch immer wieder neue Nahrung finden, daß die Fäulnis des kapitalistischen Systems in Westdeutschland und Westberlin durch verschiedene Kanäle bei uns eindringt. Zur Verleumdung unserer Ideale und zur Untergrabung unserer neuen moralischen Grundlagen wird der gesamte Apparat des kalten Krieges, der Zersetzung und der staatlich gelenkten Unmoral eingesetzt. Ungefestigte Menschen, Wanderer zwischen zwei Welten und andere zurückgebliebene Bürger, die sich dieser Zersetzung aussetzen, können zu Rechtsverletzern werden. In diesen Fällen genügt es aber nicht mehr, nur die Rechtsverletzung zu ahnden. Hier müssen alle Mittel eingesetzt werden, um der Zersetzung, der Unmoral und der Disziplinlosigkeit entgegenzuwirken. Das kann aber die Staatsanwaltschaft nicht allein; dazu bedarf es der gewaltigen Kräfte der Gesellschaft.

Eine bedeutsame Aufgabe besteht deshalb jetzt darin, richtige Beziehungen zwischen den Maßnahmen des staatlichen Zwanges und den Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung herzustellen.

Der Kampf gegen die Feinde der Arbeiter-und-Bauern-Macht und andere schwere Verbrechen wird mit der unverminderten Strenge des Gesetzes geführt. Was die Straftaten mit einer geringen Gesellschaftsgefährlichkeit anbelangt, so müssen wir davon ausgehen, daß unter unseren Bedingungen jeder Mensch, der von der ehrlichen Arbeit abgekommen ist, zu einer nützlichen Tätigkeit zurückkehren kann.

Mit der Verstärkung der sozialistischen Erziehung der Werktätigen und der erzieherischen Rolle unserer sozialistischen Gesetze und der Rechtsprechung wird die Individualisierung der Strafe immer mehr zu einem wichtigen Prinzip unseres Strafrechts. Die Festlegung einer Strafe ohne allseitige Ermittlung aller Umstände der Tat, der Persönlichkeit des Täters und der Gemeingefährlichkeit bedeutet ein Abweichen vom Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Gesetzlichkeit aber ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um die sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft. Jeder Staatsanwalt muß diesen untrennbaren Zusammenhang zwischen seiner täglichen Arbeit und der Verwirklichung des großen Zieles unserer Gesellschaft erkennen.

⁴ Vgl. Streit, „Ein Jahr Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR“, NJ 1962 S. 41 ff.

Im Beschluß des Staatsrates vom 24. Mai 1962 wird besonders darauf verwiesen, daß die sozialistische Rechtspflege und die Kompliziertheit der gesellschaftlichen Entwicklung es erfordern, die Tatumstände und die Verhältnisse, unter denen Rechtsverletzungen begangen werden, allseitig zu erforschen, die Person des Beschuldigten umfassend zu würdigen, die gesetzlichen Tatbestände genau zu beachten und die Strafen differenziert anzuwenden⁵. Diese Forderungen sind nicht nur für den Beweis und den Grad der Schuld bedeutsam, sondern auch für die Festlegung einer gerechten und angemessenen Strafe entscheidend.

Es gibt Staatsanwälte, die den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung, ihre Widersprüche und Konflikte, die Probleme des Lebens der Werktätigen und die Gesetzmäßigkeiten beim Aufbau des Sozialismus nicht genau kennen. Deshalb kommt es jetzt im besonderen darauf an, das politische und fachliche Wissen der Staatsanwälte zu erhöhen.

Entscheidend zu verbessern ist auch das ganze System der Leitung von oben nach unten. Dabei spielt die genaue Analyse des Kriminalitätsgeschehens der Republik sowie des Zustandes in den Bezirken und Kreisen eine große Rolle. Zur Zeit werden entsprechende Vorbereitungen getroffen. Eine beweglichere operative Statistik und analytische Arbeit werden uns helfen, Mängel und andere Erscheinungen schneller zu erkennen und zu beseitigen. Ohne eine exakte Übersicht über alle Erscheinungen der Kriminalität ist es unmöglich, wirksame Maßnahmen dagegen einzuleiten.

Die Kraft der sozialistischen Gesellschaft nutzen

Im Beschluß des Staatsrates vom 24. Mai 1962 wird kritisch festgestellt, daß die „gewachsene Kraft der sozialistischen Gesellschaftsordnung ... von den Justizorganen nicht voll erkannt und zur Bekämpfung der Kriminalität und Erziehung der Gesetzesverletzer genutzt“ wurde⁶. Die entscheidende Ursache dafür liegt darin, daß bei manchen Staatsanwälten noch Unklarheiten über die Fortschritte in der gesellschaftlichen Entwicklung und besonders im Bewußtsein der Menschen bestehen. Die Folge davon ist, daß diese Staatsanwälte den Kollektiven der Werktätigen wenig Vertrauen schenken und oftmals die Übergabe einer geringfügigen Gesetzesverletzung an die Konfliktkommissionen davon abhängig machen, ob die betreffende Konfliktkommission „schon stark genug ist“.

Eine weitere Ursache liegt darin, daß einige Staatsanwälte wenig Verbindung zum Leben haben. Sie kennen nur ungenügend die Auseinandersetzungen in den sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften und sehen deshalb nicht die große Bedeutung dieser Auseinandersetzungen bei der Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Moral und Ethik.

Eine Reihe Staatsanwälte wertet die Arbeit der Konfliktkommissionen auch danach, ob sie in den ihnen übergebenen Sachen Maßnahmen beschließen oder nicht. Diese Staatsanwälte betrachten sozusagen die Konfliktkommission als ein Gericht, das über geringfügige Gesetzesverletzungen ein Urteil fällt und Sanktionen ausspricht. Sie übersehen die Hauptsache, die darin besteht, daß sich ein Kollektiv mit einem Menschen beschäftigt und dieser sich der Erziehung durch das Kollektiv nicht mehr ohne weiteres entziehen kann. Dabei kann es natürlich Ausnahmen geben.

Man darf auch nicht übersehen, daß die dogmatischen Auffassungen einiger Strafrechtswissenschaftler mit dazu beigetragen haben, daß bei manchen Staatsanwälten alte Vorstellungen konserviert wurden.

⁵ Vgl. Beschluß des Staatsrates .., a. a. O.

• Ebenda.